

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 12. März 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > BFH: Abgeltungsteuer – kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei Günstigerprüfung
- > BFH: Einkünfteerzielungsabsicht bei Sanierung von Wohnungen

Steuerrecht

- > **BFH: Abgeltungsteuer – kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei Günstigerprüfung**

Von **Daniel Griep**, Rödl & Partner Hamburg

In einem gestern veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 28. Januar 2015 (Az VIII R 13/13, Pressemitteilung Nr. 20 vom 11. März 2015) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Besteuerung nach der sogenannten Günstigerprüfung der Abzug von tatsächlich entstandenen Werbungskosten zulässig ist.

Der Kläger war testamentarischer Alleinerbe der im Jahr 2010 verstorbenen A. Im Streitjahr 2009 war der Kläger aufgrund eines Treuhandvertrages unter anderem als Vermögensverwalter für die betagte A tätig. Für die Verwaltung des Vermögens zahlte A dem Kläger eine Vergütung in Höhe von etwa 7.100 Euro.

A hatte im Jahr 2009 neben Renteneinkünften Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 30.000 Euro. In ihrer Einkommensteuererklärung 2009 beantragte A die sogenannte Günstigerprüfung und die Berücksich-

tigung der Vergütung des Klägers als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Nach § 32d Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) beträgt der Steuersatz bei Einkünften aus Kapitalvermögen im Regelfall 25% (Abgeltungsteuer). Dabei ist allerdings der Abzug von tatsächlich entstandenen Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG ausgeschlossen. Es kann lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 EUR für Einzelveranlagte geltend gemacht werden. Hat der Steuerpflichtige einen tariflichen Steuersatz von unter 25%, so kann der Steuerpflichtige gemäß § 32d Abs. 6 EStG die Besteuerung nach seinem tariflichen Steuersatz beantragen (Günstigerprüfung).

A beantragte in ihrer Einkommensteuererklärung 2009 die Günstigerprüfung und die Berücksichtigung der tatsächlichen Werbungskosten. Das Finanzamt verweigerte in dem Bescheid für 2009 die Berücksichtigung der Werbungskosten.

Der Kläger, als Rechtsnachfolger der inzwischen verstorbenen A, legte daraufhin (Sprung-)Klage bei dem Finanzgericht Baden-Württemberg ohne einen vorherigen Einspruch ein. Das Finanzgericht folgte der Rechtsauffassung des Klägers (Urteil vom 17. Dezember 2012, Az. 9 K 1637/10). Nach Ansicht des Finanzgerichtes seien die tatsächlichen Werbungskosten bei der Günstigerprüfung anzusetzen, da § 32d Abs. 6 EStG dahingehend verfassungskonform auszulegen sei.

Bei der nun durch das Finanzamt eingereichten Revision vor dem BFH urteilte der zuständige Senat anders als das Finanzgericht. Nach dem BFH sei das Gesetz eindeutig. Nach dem Wortlaut des Gesetzes in § 32d Abs. 6 und § 20 Abs. 9 EStG soll auch bei der Günstigerprüfung die einschränkende Regelung zum Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten Anwendung finden.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung hat der BFH keine Bedenken. Das Gesetz müsse wortgetreu

ausgelegt werden. Eine abweichende Auslegung sei nur möglich, wenn eine wortgetreue Auslegung zu einem sittenwidrigen Ergebnis führen würde.

Die Anwendung der Vorschriften § 32d Abs. 6 und § 20 Abs. 9 EStG führe jedoch nach Ansicht des Senats aus folgenden Gründen zu keinem sittenwidrigen Ergebnis. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung eine Vereinfachung erreichen und tat dies in der Gesetzesbegründung kund. Der Gesetzgeber hat bewusst den Abzug von Werbungskosten ausgeschlossen.

Andersherum würde die Berücksichtigung von tatsächlichen Werbungskosten bei der Günstigerprüfung gegen die verfassungsrechtlich gebotene Gleichheit der Belastung führen. Denn Steuerpflichtige mit einem persönlichen Steuersatz von über 25%, bei denen die Günstigerprüfung nicht anzuwenden sei, wären durch das für sie weiterhin bestehende Verbot des Abzugs von tatsächlichen Werbungskosten dann benachteiligt.

Die Günstigerprüfung sei vornehmlich als Billigkeitsmaßnahme zu verstehen, mit der Steuerpflichtige, deren Steuersatz niedriger als 25% ist, eine Begünstigung erfahren. Die Günstigerprüfung solle aber nicht dazu führen, dass die derart Begünstigten vollumfänglich aus dem System der Abgeltungsteuer ausscheiden.

Laut einer vom Bundesministerium für Finanzen, der dem Verfahren beigetreten ist, beauftragten Untersuchung seien bei fast allen Steuerpflichtigen die tatsächlichen Werbungskosten geringer als der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro. Daher ist die Typisierung der Werbungskosten mit 801 Euro anzuerkennen.

Aus diesen Gründen hob der BFH das vorinstanzliche Urteil auf und versagte den vom Kläger begehrten Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Damit sind die tatsächlich entstandenen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen weiterhin nicht zu berücksichtigen. Ausgenommen von diesem Abzugsverbot sind nur die gesetzlich in § 32d Abs. 2 EStG geregelten Ausnahmen, wie beispielsweise bei Darlehensverträge von nahen Angehörigen.

> BFH: Einkünfteerzielungsabsicht bei Sanierung von Wohnungen

Von Daniel Griep, Rödl & Partner Hamburg

In dem gestern veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 13. Januar 2015 (Az. IX R 46/13) hat der BFH entschieden, dass nach Generalsanierung und Umbau eines Vermietungsobjektes ein neues Ver-

mietungsobjekt entsteht und für das alte und das neue Vermietungsobjekt die Einkünfteerzielungsabsicht getrennt zu beurteilen sind.

Der Kläger erwarb im Jahr 1995 ein Mehrfamilienhaus mit der dazugehörigen Doppelgarage. Das Mehrfamilienhaus war zum Zeitpunkt des Erwerbs vermietet. Die bestehenden Mietverträge gingen auf den Kläger über. Das Haus war dringend sanierungsbedürftig. Daher wirkte der Kläger auf die Beendigung der Mietverhältnisse aktiv ein, um eine Komplettsanierung durchführen zu können. Die Mieter kündigten nach und nach ihre Mietverhältnisse, so dass das Haus ab dem Jahr 2000 leer stand.

Erst elf Jahre später, im Jahr 2011 ließ der Kläger das Haus durch einen Generalunternehmer sanieren. Dabei wurden einzelne Wohnungen zu größeren Wohnungen zusammengelegt und im Dachgeschoss neue Wohnungen ausgebaut. Nach der Sanierung wurde das Gebäude wieder vermietet.

Im Jahr 1995 hatte der Kläger positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Ab dem Jahr 1996 erklärte der Kläger in seinen Steuererklärungen negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Den zunehmend geringer werdenden Einnahmen aus der Vermietung, die ab dem Jahr 2000 0,00 Euro betragen, standen hohe Werbungskosten aus der Erwerbsfinanzierung sowie aus Aufwendungen für die Absicherung des Grundstücks gegenüber.

Das Finanzamt akzeptierte zunächst die geltend gemachten Werbungskosten. Nach einer Außenprüfung für die Jahre 2002 bis 2006 wurden geänderte Bescheide erlassen, in denen die Werbungskosten aufgrund der fehlenden Einkünfteerzielungsabsicht des Klägers ab dem Jahr 2002 nicht mehr anerkannt wurden.

Nach Einspruch und erfolgloser Klage beim Finanzgericht musste sich nun der BFH in der Revision mit dem Sachverhalt beschäftigen.

Nach dem BFH können Aufwendungen, welche zeitlich vor den Mieteinnahmen aus der Vermietung des (leerstehenden) Gebäudes anfallen, unter Umständen als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden. Dafür muss zwischen den vorab entstandenen Werbungskosten und der später beabsichtigten Einkünfte ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen.

In dem vorliegenden Fall müsse sich der Kläger dafür bei Anfall der Aufwendungen endgültig entschlossen haben, aus dem Objekt Vermietungseinkünfte zu erzielen und diese Entscheidungen später auch nicht aufgeben. Das Bestehen der Vermietungsabsicht sei anhand

der ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen des Klägers zu beurteilen.

Dabei ist nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz stets die steuerbare Tätigkeit objektbezogen zu betrachten.

Durch die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen und die Umgestaltung der Wohnungen seien durch die Sanierung neue Vermietungsobjekte entstanden. Für das alte Vermietungsobjekt (vor der Sanierung) bestand bei dem Kläger keine Einkünfteerzielungsabsicht, schließlich habe der Kläger für die Beendigung der Mietverhältnisse gesorgt, um das Gebäude zu sanieren und umzubauen. Die Aufwendungen aus den jährlichen Finanzierungskosten und aus der Sicherung des Grundstückes sind dem alten Vermietungsobjekt zuzuordnen.

Insofern bestand für das alte Vermietungsobjekt bei Anfall der Aufwendungen keine Vermietungsabsicht und damit keine Einkünfteerzielungsabsicht mehr. Die Aufwendungen seien auch keine vorweggenommenen Werbungskosten für das neue Vermietungsobjekt. Im

Ergebnis seien die erklärten Werbungskosten nicht anzuerkennen.

Diese Ansicht wird in dem vorliegenden Fall nur noch durch lange Ruhephasen zwischen der Beendigung aller Mietverhältnisse im Jahr 2000 und der Sanierung im Jahr 2011 bestärkt. Nach Meinung des Senates sei dieser lange Zeitraum für die getroffene Entscheidung aber nicht notwendig gewesen.

Kontakt für weitere Informationen



Daniel Griep

Steuerberater

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 542

E-Mail: daniel.griep@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 12. März 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.